

WEGLEITUNG LEISTUNG VON PARTEIAUSGLEICHSBEITRÄGEN

The logo of the Swiss People's Party (SP) is a red octagon with the white letters 'SP' inside.

HINTERGRUND

Jedes Mitglied der SP Kanton Zürich und ihrer Sektionen, Orts- und Bezirksparteien ist PAB-pflichtig. Ausgehend von einem Grundbeitrag von zwanzig Franken richtet sich die Höhe des PABs nach der Finanzkraft des einzelnen Mitgliedes. Finanzschwächere zahlen weniger, Finanzstärkere zahlen mehr. Vollamtliche Behördenmitglieder zahlen einen um 30% erhöhten PAB, genannt Mandatar*innen-Abgabe.

BEDEUTUNG

Die Parteiausgleichsbeiträge und die Mandatar*innen-Abgabe bilden das finanzielle Rückgrat der Kantonal- und Stadtpartei (75% des Ertrages).

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge kommen vor allem den Sektionen und der SP Schweiz zugute.

WAS PASSIERT, WENN DER PAB NICHT BEZAHLT WIRD?

Neu in die SP aufgenommene Mitglieder sind im Eintrittsjahr von der PAB-Pflicht befreit. Im Jahr des Austrittes besteht jedoch eine Zahlungspflicht.

Säumige Zahlende werden gemahnt. Mitglieder, die trotz mehrmaliger Mahnungen keinen PAB bezahlen, können nicht für Ämter vorgeschlagen werden. Falls sie auch keinen Mitgliederbeitrag entrichten, gelten sie gemäss Statuten nach zwei Jahren als ausgetreten.

ERLASS

Falls kein PAB geleistet werden kann (z.B. während einer Ausbildung oder aufgrund einer Krankheit), besteht die Möglichkeit, sich jährlich davon befreien zu lassen. Erlassgesuche sind brieflich oder per Mail mit kurzer Begründung an das Parteisekretariat zu richten. Die Geschäftsleitung prüft die Gesuche.

Allerdings schulden auch Mitglieder mit einem PAB-Erlass weiterhin den Mitgliederbeitrag an die Sektion, bzw. die Sektion schuldet für temporär PAB-befreite Mitglieder weiterhin deren Beiträge an die höheren Ebenen.

SO WIRD DER PAB BERECHNET:

Die Höhe des zu zahlenden PAB kann direkt der Skala auf der Rückseite entnommen werden.

Die PAB Skala beruht auf dem Beschluss des kantonalen Parteitag vom 25. September 2012. Als Grundlage für die Berechnung des PAB gilt das steuerbare Einkommen der kantonalen Staatssteuer des Vorjahres.

Die zu entrichtenden Beiträge basieren auf dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 27 der Zürcher Steuererklärung). Zum steuerbaren Einkommen hinzuzurechnen sind indes allfällige Abzüge für Unterhalts- und Renovationskosten bei selbstbewohntem Wohneigentum (Ziff. 6.2. der Steuererklärung) sowie für Einkäufe in die Pensionskasse (Ziff. 16.1. der Steuererklärung).

Für Einkünfte aus einer nebenamtlichen Tätigkeit, auf die bereits auf der für die Wahl zuständigen Ebene Abgaben geleistet wurden, entfällt die PAB-Pflicht.

Setzt sich das Total der Einkünfte zusammen aus Nicht-Mandats-einkommen sowie Mandatseinkommen, dann werden die verschiedenen Einkommen addiert und der korrekte PAB anhand der Anteile berechnet. Beispiel CHF 100 000 steuerbares Einkommen: gemäss Lohnausweisen stammen 65% aus Nicht-Mandatseinkommen und 35% aus Mandatseinkommen. Gemäss der Tabelle beträgt der PAB für dieses Einkommen CHF 1,870 sowie CHF 2,430 für vollamtliche Mandatar*innen. Der abzuliefernde PAB errechnet sich folgendermassen: $65\% \times 1,870 + 35\% \times 2,430 = 1,215.50 + 850.50 = \text{CHF } 2,066$.

REGELUNG FÜR EHEPAARE/ EINGETRAGENE PARTNERSCHAFTEN:

Jedes Mitglied ist nur für sein eigenes Einkommen PAB-pflichtig. Der PAB wird auf jedem Einkommen einzeln berechnet. Bei gemeinsamen Steuererklärungen dient das Verhältnis der Einkünfte gemäss Lohnausweisen als Berechnungsgrundlage des einzelnen PABs. Erhöhte Beiträge von Doppelverdienenden sind natürlich herzlich willkommen.

Setzt sich das Total der Einkünfte zusammen aus den Einkommen von zwei Personen und nur eine oder beide sind PAB-pflichtig, dann wird der korrekte PAB pro Person anhand der Anteile berechnet. Beispiel CHF 100,000 steuerbares Einkommen: gemäss Lohnausweisen stammen 65% von Person A und 35% von Person B. Dann hat Person A ein PAB-pflichtiges Einkommen von CHF 65,000. Der dazugehörige PAB kann der Tabelle entnommen werden. Ist Person B ebenfalls PAB-pflichtig, dann beträgt deren PAB-pflichtiges Einkommen CHF 35,000. Der dazugehörige PAB kann der Tabelle entnommen werden.

SO WIRD DER PAB VERTEILT:

Die PAB-Einnahmen werden zwischen Sektion, Bezirks- und Kantonalpartei aufgeteilt (Statuten SP Kanton Zürich, Art. 28, Abs. 4)

PARTEIBEITRÄGE KÖNNEN ZUM TEIL VON DEN STEUERN ABGEZOGEN WERDEN!

Weitere Informationen?

Für weitere Auskünfte sowie für allfällige Erlassgesuche steht das SP Sekretariat gerne zur Verfügung.

SKALA DER PARTEIAUSGLEICHSBEITRÄGE (PAB)

Anrechenbares Einkommen	PAB in CHF für Mitglieder	PAB in CHF für vollamtliche MandatarInnen	Anrechenbares Einkommen	PAB in CHF für Mitglieder	PAB in CHF für vollamtliche MandatarInnen
0 - 40'000	20	25	81'000	890	1'160
41'000	20	25	82'000	930	1'210
42'000	25	30	83'000	970	1'260
43'000	30	40	84'000	1'010	1'310
44'000	35	45	85'000	1'050	1'370
45'000	40	50	86'000	1'100	1'430
46'000	50	65	87'000	1'150	1'500
47'000	60	80	88'000	1'200	1'560
48'000	70	90	89'000	1'250	1'630
49'000	80	105	90'000	1'300	1'690
50'000	90	115	91'000	1'350	1'760
51'000	100	130	92'000	1'400	1'820
52'000	110	145	93'000	1'450	1'890
53'000	120	155	94'000	1'510	1'960
54'000	130	170	95'000	1'570	2'040
55'000	140	180	96'000	1'630	2'120
56'000	160	210	97'000	1'690	2'200
57'000	180	235	98'000	1'750	2'280
58'000	200	260	99'000	1'810	2'350
59'000	220	285	100'000	1'870	2'430
60'000	240	310	101'000	1'930	2'510
61'000	260	340	102'000	1'990	2'590
62'000	280	365	103'000	2'050	2'670
63'000	300	390	104'000	2'110	2'740
64'000	320	415	105'000	2'170	2'820
65'000	350	455	106'000	2'230	2'900
66'000	380	495	107'000	2'290	2'980
67'000	410	535	108'000	2'350	3'060
68'000	440	570	109'000	2'410	3'130
69'000	470	610	110'000	2'470	3'210
70'000	500	560	111'000	2'530	3'290
71'000	530	690	112'000	2'590	3'370
72'000	560	730	113'000	2'650	3'450
73'000	590	765	114'000	2'710	3'520
74'000	620	805	pro 1'000 mehr	+ 80	+ 104
75'000	650	845	128'000	3'850	5'005
76'000	690	895	pro 1'000 mehr	+ 100	+ 130
77'000	730	950	200'000	11'050	14'370
78'000	770	1000	pro 1'000 mehr	+ 100	+ 130
79'000	810	1055	ab 281'000	19'170	24'920
80'000	850	1105	pro 1'000 mehr	+ 120	+ 156

Wer gilt als vollamtliches und wer als nebenamtliches Behördenmitglied?

Als vollamtliche Mandatar*innen gelten Behördenmitglieder, welche vom Volk oder nach dem Parteienproporz gewählt werden und deren Amt hauptsächlich oder ausschliesslich ihre wirtschaftliche Existenz sichert. Vollamtliche MandatarInnen zahlen einen um 30 % erhöhten PAB an die zuständige Ebene (Sektion, Bezirk oder Kanton), *siehe kursiv gedruckte Kolonne*. Für nebenamtliche MandatarInnen erlassen die Sektionen und Bezirke Vorschriften, die auf die lokalen Verhältnisse und Besoldungsansätze Rücksicht nehmen und stellen den Betrag in Rechnung. Die Abgaben liegen in einer vorgegebenen Bandbreite von 5 bis 20% der Gesamtentschädigung – zusätzlich zum ordentlichen PAB. Die Behördenabgaben kommen jeweils vollumfänglich der nominierenden Ebene zugute.